

## I Methodische Bemerkungen

### Überblick

Diese Veröffentlichung verschafft zum 13. Mal seit 2005 einen umfassenden Überblick über die Bedeutung von Migration für Staat und Gesellschaft in Deutschland. Sie basiert auf den Ergebnissen des Mikrozensus 2017, ergänzt um Vergleichsdaten aus dem Mikrozensus 2016.

In dieser Veröffentlichung wird das Phänomen Migration durch das Konzept der „Bevölkerung mit Migrationshintergrund“ konkretisiert. Dieser Begriff ist in Wissenschaft und Politik seit langem geläufig und wird trotz seiner Sperrigkeit auch im allgemeinen Sprachgebrauch immer öfter verwendet. Er drückt aus, dass sich Migration nicht nur auf die Betrachtung der Zuwanderer selbst – d.h. die eigentlichen Migranten – beziehen soll, sondern auch bestimmte ihrer in Deutschland geborenen Nachkommen einschließen muss. Allerdings sind sich die verschiedenen Quellen keineswegs einig, ob alle Zuwanderer und alle Nachkommen einzubeziehen sind, oder wenn nicht, welche Kriterien zur Abgrenzung der Einzubeziehenden heranzuziehen sind.

Im Mikrozensus kann der Migrationshintergrund ohnehin nur synthetisch, d.h. als abgeleitete Variable bestimmt werden, da es aus naheliegenden Gründen nicht möglich war, den Betroffenen die Frage zu stellen „Haben Sie einen Migrationshintergrund, und wenn ja, welche Ausprägungsform liegt vor?“ In der Bestimmung der abgeleiteten Variablen konnten überdies auch nur die erhobenen Informationen Berücksichtigung finden.

### Definition des Migrationshintergrunds

Bei der Bestimmung wurden die vorhandenen Angaben zur Zuwanderung, zur Staatsangehörigkeit und zur Einbürgerung verwendet. Dadurch lässt sich nicht nur bestimmen, ob ein Migrationshintergrund vorliegt, sondern die Menschen mit Migrationshintergrund lassen sich auch noch weiter untergliedern. Dabei galt es als wünschenswert, wo immer möglich jene Personengruppen identifizierbar zu erhalten, die seit jeher in der öffentlichen Debatte und in der amtlichen Statistik mit Migration assoziiert werden wie z.B. Ausländer, Eingebürgerte, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler oder Asylbewerber. Ebenso galt es als zweckmäßig, die Definition so umfassend wie nötig und so eng wie möglich zu gestalten. Berechtigte Fragen sollten nicht deshalb unbeantwortet bleiben müssen, weil die betroffenen Bevölkerungsgruppen „hinausdefiniert“ wurden, andererseits sollten auch nur jene

Menschen eingeschlossen werden, bei denen sich zumindest grundsätzlich ein Integrationsbedarf feststellen lässt.

### Die Definition des Migrationshintergrundes lautet wie folgt:

*„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“*

Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
3. (Spät-)Aussiedler
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen

Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges und ihre Nachkommen gehören nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Daneben gibt es noch eine kleine Gruppe von Personen, die mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren sind und deren beide Eltern keinen Migrationshintergrund haben. Im Mikrozensus 2017 betrifft dies hochgerechnet 34.000 Personen. Diese Personen wurden während eines Auslandsaufenthalts der Eltern geboren, z.B. während eines Auslandsstudiums oder einer Beschäftigung im Ausland. Diese im Ausland geborenen Personen haben aber keinen Migrationshintergrund, weil sie selbst und ihre Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind. Kinder von Eltern ohne Migrationshintergrund können keinen Migrationshintergrund haben.

### Migrationshintergrund im engeren und weiteren Sinn

In den Tabellen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass mit dem Mikrozensus in den Jahren 2005, 2009 und 2013 mehr Personen mit Migrationshintergrund identifiziert werden können als in den restlichen Jahren. Dies hat folgenden Hintergrund: Eine Person, die aufgrund ihrer eigenen Merkmale eigentlich keinen Migrationshintergrund hat, jedoch Eltern hat, die ausländisch, eingebürgert, oder (Spät-) Aussiedler sind, kann nur dann als Person mit Migrationshintergrund identifiziert werden, wenn sie mit ihren Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern haben im Fragebogen die entsprechenden Angaben gemacht und können zweifelsfrei zu der Person zugeordnet werden. Falls die Person jedoch nicht

mehr im Haushalt seiner Eltern lebt, fehlen die Angaben zu den Eltern. Man wird für diese Person den Migrationshintergrund nur dann entdecken können, wenn die Person explizit nach den Migrationsmerkmalen der Eltern gefragt wird.

Dies geschieht nur in den Jahren 2005, 2009 und 2013. Daher können in diesen Jahren mehr Personen identifiziert werden, die nur aufgrund der Eltern einen Migrationshintergrund haben. Ausländer, Eingebürgerte und (Spät-) Aussiedler können in allen Jahren in gleicher Anzahl identifiziert werden, da sich ihr Migrationshintergrund bereits aus ihren persönlichen Eigenschaften ableitet.

Die Jahre 2005, 2009 und 2013 weisen also systematisch mehr Personen mit Migrationshintergrund auf. Um dennoch sinnvolle Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen, werden die Begriffe „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn“ und „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ unterschieden.

Der Migrationshintergrund im engeren Sinn bedeutet, dass nur die Informationen über die Eltern verwendet wird, die auch im gleichen Haushalt leben. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn bedeutet, dass alle Informationen über die Eltern genutzt werden. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn kann also nur in den Jahren 2005, 2009 und 2013 ausgewiesen werden. In diesen drei Jahren können zudem die Personen ausgewiesen werden, die ohne die Zusatzinformationen nicht als Person mit Migrationshintergrund entdeckt worden wären („Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar“). Die Definition des Migrationshintergrunds ist in allen Jahren identisch. Gleichwohl können in 2005, 2009 und 2013 aufgrund zusätzlicher Informationen mehr Personen mit Migrationshintergrund identifiziert werden als in den anderen Jahren.

Um die Vergleichbarkeit im Zeitablauf zu gewährleisten, wird in den Tabellen grundsätzlich die Definition im „engeren Sinn“ verwendet, sofern nicht ausdrücklich auf eine abweichende Abgrenzung hingewiesen wird.

### **Besonderheiten im Mikrozensus 2017**

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz<sup>1</sup> führt zu inhaltlichen Änderungen bei der Erhebung und Aufbereitung im Themenbereich „Migration“, die sich auf die Darstellung der Sachverhalte zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund auswirken. Ab dem Berichtsjahr 2017 gibt es im Mikrozensus neue Merkmale zum Themengebiet „Migration“, die teilweise Auswirkung auf die Ermittlung des Migrationshintergrunds einer Person haben:

1. die Frage zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wurde um die Antwortmöglichkeit „durch Adoption durch einen deutschen Elternteil“ ergänzt. Die Frage deckt nun alle Möglichkeiten zur Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ab. Im Jahr 2017 erhielten rund 55.000 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil.
2. Befragte, die nach Deutschland zugewandert sind, werden nach dem Hauptgrund für ihre Zuwanderung gefragt (Migrationsmotive).
3. es wird die im Haushalt gesprochene Sprache erhoben.
4. es liegen Angaben zum Geburtsstaat der Befragten und deren Eltern vor. Die Angaben zum Geburtsstaat der Befragten werden unter anderem dazu verwendet, ihren Migrationsstatus zu bestimmen und die anderen dabei einfließenden Angaben zu überprüfen. Damit werden (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler genauer erfasst. Durch diese methodische Neuerung sinkt die Zahl der (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler gegenüber 2016 überproportional von 3,162 Millionen auf 2,854 Millionen. Dafür steigt die Zahl der zugewanderten Deutschen mit Migrationshintergrund, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind gegenüber 2016 von 40.000 auf 308.000.
5. es werden Angaben zur Staatsangehörigkeit, Zuwanderung und Einbürgerung der nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern von Befragten, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind, erhoben. Dadurch können ab sofort in jedem Jahr die Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn identifiziert werden. Zuvor lagen diese Informationen nur im Abstand von vier Jahren vor, 2005, 2009 und 2013.

Allerdings erscheint der Zeitreihenvergleich der Ergebnisse aus 2017 mit den zurückliegenden Jahren nicht immer plausibel, wenn die Informationen von nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern herangezogen werden. Aus Qualitätsgründen müssen daher für das Berichtsjahr 2017 die Daten der nicht im Haushalt lebenden Eltern bei der Bestimmung des Migrationshintergrunds unberücksichtigt bleiben; wie in den Jahren zuvor werden stattdessen nur Informationen von Eltern verwendet, die noch mit den Befragten im Haushalt leben. Für das Berichtsjahr 2017 werden somit nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn nachgewiesen. Das Statistische Bundesamt arbeitet aktuell an der Verbesserung der Datenqualität durch eine vollständige Prüfung der Zeitreihe und Aufklärung der Unplausibilitäten.

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/mzg/BJNR282610016.html>

Eine weitere Änderung des Mikrozensusgesetzes schränkt die Berichterstattung zur Bevölkerung in Einrichtungen deutlich ein: Ab 2017 werden nur noch bei der Bevölkerung in Privathaushalten alle Merkmale erhoben. Für die rund 1,315 Millionen Menschen in Gemeinschaftsunterkünften liegen hingegen nur noch einige ausgewählte Angaben vor (z.B. Geschlecht, Alter, Familienstand und die Staatsangehörigkeit in Kategorien), die eine Bestimmung des Migrationshintergrunds nicht mehr zulassen. Daher beziehen sich die Angaben in den meisten Tabellen der Fachserie 2017 nur noch auf die Bevölkerung in Privathaushalten. Tabelle 1.2 zeigt eine Zeitreihe für die Gesamtbevölkerung nach Migrationsstatus von 2005 bis 2017. Für 2017 kann nur der Migrationsstatus für die Privathaushalten lebende Bevölkerung angegeben werden. Tabelle 1.3 zeigt daher diese Zeitreihe auch für die zurückliegenden Jahre 2005 bis 2016 nur für die Bevölkerung in Privathaushalten. Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften ist ansonsten nur in Tabelle 10 nachgewiesen.

### **Untergliederung der Personen mit Migrationshintergrund**

Der Migrationsstatus kann weiter untergliedert werden. Es ist beispielsweise möglich, die zugewanderten Personen (d.h. im Ausland geboren) von den nicht zugewanderten Personen (d.h. in Deutschland geboren) zu unterscheiden. In den Tabellen dieser Publikation werden die zugewanderten Personen als „mit eigener Migrationserfahrung“ und die nicht zugewanderten Personen als „ohne eigene Migrationserfah-

rung“ bezeichnet. Weiter können Deutsche von Ausländern unterschieden oder die Eingebürgerten und die Spätaussiedler separat nachgewiesen werden.

Allerdings erlaubten es die im Mikrozensus bis einschließlich 2006 verwendeten Fragen nicht, die Gruppe der (Spät-) Aussiedler quantitativ zu beschreiben. Es war lediglich möglich, jene Zugewanderten zu identifizieren, die angegeben haben, die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, ohne eingebürgert worden zu sein. Erst ab dem Berichtsjahr 2007 wird explizit nach dem Zuzug als (Spät-) Aussiedler gefragt. In den Jahren 2007 und 2008 muss bei den (Spät-) Aussiedlern erhebungsbedingte von einer Untererfassung ausgegangen werden. Die Werte ab 2009 gelten als plausibel.

Die Personen mit Migrationshintergrund werden zusätzlich nach dem Herkunftsland untergliedert, um die „Wurzeln“ der Menschen zu bestimmen. Das Herkunftsland wird für Personen, die in im Ausland geboren sind, über den Geburtsstaat bestimmt. Bei Personen, die in Deutschland geboren sind, wird der Geburtsstaat der Eltern herangezogen. Sollten die Geburtsstaaten der Eltern verschieden sein (z.B. Spanien und Portugal), wird das Herkunftsland des Kindes auf „unbestimmt“ gesetzt. Sind sowohl die Person, als auch beide Eltern in Deutschland geboren, wird die ausländische Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung der Person bzw. der Eltern herangezogen.

### *Übersicht: In den Tabellen verwendete Ausprägungen des detaillierten Migrationsstatus*

Bevölkerung insgesamt
1 Deutsche ohne Migrationshintergrund
2 Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn insgesamt
2.1 Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar
2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn insgesamt
2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte) insgesamt
2.2.1.1 Ausländer
2.2.1.2 Deutsche
2.2.1.2.1 (Spät-)Aussiedler
2.2.1.2.2 Eingebürgerte
2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte) insgesamt
2.2.2.1 Ausländer
2.2.2.2 Deutsche
2.2.2.2.1 Eingebürgerte
2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

## Technische Ergänzungen

Die in der Übersicht dargestellte Gliederung ist aus inhaltlichen Überlegungen abgeleitet und bestimmt. Für die konkrete Umsetzung bedarf es jedoch in Einzelfällen zusätzlicher Entscheidungen, um den Migrationsstatus einer Person eindeutig festzulegen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Eltern unterschiedlichen Gruppen von Personen mit Migrationshintergrund angehören, und wenn deshalb der Status ihrer Kinder nicht willkürfrei ermittelt werden kann. Die folgenden Entscheidungen wurden zur Problemlösung getroffen:

### *Entscheidung 1: Kein Ausweis der Generationenfolge*

Es ist nicht ohne weiteres möglich, die in Deutschland geborenen Personen mit Migrationshintergrund in Angehörige der 2. Generation (Eltern eingewandert) und der 3. Generation (Großeltern eingewandert) aufzuteilen, weil Eltern verschiedenen Zuwanderergenerationen angehören können. In diesen Fällen ist es nicht eindeutig möglich, die Kinder einer Zuwanderergeneration zuzuordnen, weil unklar ist, welche Elterneigenschaft überwiegen soll – die des Zuwanderers, die des hier Geborenen, die des Vater, die der Mutter?

Außerdem ist eine Generationenzuordnung auch technisch nicht immer möglich. Unter den nicht Zugewanderten gibt es sowohl bei den Ausländern wie bei den eingebürgerten Deutschen Fälle, die keiner Generation zugeordnet werden können. In den Jahren 2005, 2009 und 2013 werden alle Befragte rund um das Thema Migration ihrer Eltern befragt, also ob die Eltern zugewandert sind, welche Staatsangehörigkeit sie haben etc. Wenn die Befragten angeben, dass die Eltern nicht

nach 1960 zugewandert sind, bleibt unklar, ob dies der Fall ist, weil sie im Herkunftsland verblieben sind, weil sie vorher zugewandert sind, oder weil sie in Deutschland geboren wurden.

Außerdem hängt die Zuordnung zur Generationenfolge stark davon ab, welche Bedingungen für eine Zuordnung zur 2. und 3. Generation gelten. Wird unterstellt, dass eine Person mit Migrationshintergrund nur dann zur 2. Generation gehört, wenn beide Eltern zugewandert sind, oder reicht ein zugewandelter Elternteil aus, um zur 2. Generation zu gehören? Je nach gewählter Zuordnung unterscheiden sich die Größen der jeweiligen Generationen signifikant voneinander.

Deshalb wird derzeit pragmatisch nur nach Personen mit eigener Migrationserfahrung (im Ausland geboren) Personen ohne eigene Migrationserfahrung (in Deutschland geboren) unterschieden.

### *Entscheidung 2: Keine Untergliederung der Deutschen mit ein- oder beidseitigem Migrationshintergrund nach dem Migrationsstatus der Eltern*

Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Gruppe der Deutschen mit ein- oder beidseitigem Migrationshintergrund weiter nach dem Migrationsstatus des Elternteils oder der Elternteile zu untergliedern. Wenn Eltern verschiedenen Zuwanderergruppen angehören (Ausländer, Deutsche mit und ohne Einbürgerung), so ist es nicht möglich, eine Untergliederung willkürfrei vorzunehmen. Welche Elterneigenschaft sollte bei unterschiedlichen Angaben gelten – die des Vaters oder die der Mutter?